



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 2023

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	02.03.2023	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Beurteilungsrichtlinie MAGS.....	178
223	28.02.2023	Ministerium für Kultur und Wissenschaft Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als energiepreisbedingte Zusatzbeihilfen für Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (Billigkeitsrichtlinie Energiefonds Weiterbildung)	182
702	22.02.2023	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Transformation im Tourismus in Nordrhein-Westfalen	183
79023	22.02.2023	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Neunte Änderung der Förl Extremwetterfolgen	183
79023	22.02.2023	Aenderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald	188

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
02.03.2023	Ministerium der Finanzen Heizkostenbeitrag für an dientliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2021/2022	194

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
21.02.2023	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister Jahresabschluss 2021 – abschließende Prüfvermerke zum KDN und seiner eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KDN.sozial –	194
23.02.2023	Landschaftsverband Westfalen-Lippe 8. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	207
28.02.2023	Landschaftsverband Rheinland Feststellung eines Nachfolgers	207
13.03.2023	7. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	207
17.03.2023	8. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland	207

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**203034****Änderung der Beurteilungsrichtlinie MAGS**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– I B 4-2006 –

Vom 2. März 2023

1

Die Beurteilungsrichtlinie MAGS vom 28. November 2019 (MBL. NRW. S. 770), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - b) Buchstabe b wird Buchstabe a und nach dem Wort „für“ werden die Wörter „Arbeitsschutz und“ eingefügt.
 - c) Buchstabe c wird Buchstabe b.
 - d) Buchstabe d wird Buchstabe c und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - e) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
„d) Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht.“.
2. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 2. März 2023 in Kraft.

Anlage 3

Laufbahn/Funktion	Zuständigkeit Erstbeurteilung	Zuständigkeit Endbeurteilung
-------------------	-------------------------------	------------------------------

Ministerium

Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (Referentinnen/ Referenten)	Referatsleitung	Staatssekretärin oder Staatssekretär
Referatsleiterinnen und Referatsleiter	unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter (Gruppenleitungen bzw. Abteilungsleitungen)	Staatssekretärin oder Staatssekretär

Ministerium (gestellter Bereich)

Regierungsbeschäftigte der Entgeltgruppe 12 TV-L und höher in Aufgaben der ehemaligen Versorgungsverwaltung	nächsthöhere Vorgesetzte oder nächsthöherer Vorgesetzter bei dem kommunalen Aufgabenträger	Ministerium
---	---	-------------

Anlage 3

Laufbahn/Funktion	Zuständigkeit Erstbeurteilung	Zuständigkeit Endbeurteilung
-------------------	-------------------------------	------------------------------

Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung (LIA)

Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	Fachgruppenleitung	Präsidentin oder Präsident
Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt		
Fachgruppenleiterinnen und Fachgruppenleiter	Abteilungsleitung	Präsidentin oder Präsident
Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter	Präsidentin oder Präsident	Ministerium

Landeszentrum Gesundheit (LZG)

Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	Fachgruppenleitung	Direktorin oder Direktor
Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt		
Fachgruppenleiterinnen und Fachgruppenleiter	Fachbereichsleitung	Direktorin oder Direktor
Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter	Direktorin oder Direktor	Ministerium

Anlage 3

Laufbahn/Funktion	Zuständigkeit Erstbeurteilung	Zuständigkeit Endbeurteilung
-------------------	-------------------------------	------------------------------

**Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei
Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)**

Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt, Laufbahnguppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt	Fachgruppenleitung	Ministerium
Fachgruppenleiterinnen und Fachgruppenleiter	Abteilungsleitung	Ministerium
Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter	Direktorin oder Direktor	Ministerium
Direktorin oder Direktor	Ministerium	Ministerium

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)

Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt, Laufbahnguppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt	Leiterin oder Leiter der ZFU	Ministerium
Leiterin oder Leiter der ZFU	Ministerium	Ministerium

223

**Richtlinie
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als
energiepreisbedingte Zusatzbeihilfen für Volks-
hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen
in anderer Trägerschaft im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
(Billigkeitsrichtlinie Energiefonds Weiterbildung)**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 28. Februar 2023

1**Zweck der Billigkeitsleistung**

Zweck des Energiefonds Weiterbildung ist es, die durch die gestiegenen Energiepreise – als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine – verursachten Härten für Volkshochschulen und nach dem Weiterbildungsge- setz anerkannte Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW) durch gezielte Hilfen abzufedern. Die Hilfen sollen zum Ausgleich von Mehrkosten dienen, die durch die Energiekrise trotz Gas-, Wärme- und Strompreisbremse verursacht werden.

2**Rechtsgrundlagen**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf Antrag Billigkeitsleistungen für die Umsetzung des Zuschusspro- grammes Energiefonds Weiterbildung nach

- a) Maßgabe dieser Billigkeitsrichtlinie,
- b) § 53 der Landeshaushaltssordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleis- tung besteht nicht. Die finanziellen Leistungen werden aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von besonderen Härten und Nachteilen gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügba- ren Haushaltsmittel.

3**Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Es wird der Mehrbedarf der Energiekosten gedeckt. Hierzu zählen Kosten für Gas, Fernwärme, für weitere Energieträger wie zum Beispiel Öl, Holzpellets sowie Kosten für netzbezogenen Strom.

Das Einsparziel von 20 Prozent im Vergleich zum Durch- schnittsverbrauch im Referenzjahr 2019 oder 2021 wird berücksichtigt.

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird hierbei nicht berücksichtigt.

4**Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen**

Die Billigkeitsleistung erfolgt durch einen nicht rück- zahlbaren Zuschuss für den Förderzeitraum ab dem 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023.

Die förderfähigen Kosten einer Einrichtung sind die Mehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen den je- weils aktuellen Energiekosten für 80 Prozent des histori- schen Verbrauchs und den historischen Kosten für 100 Prozent des historischen Verbrauchs ergeben.

Bei Einrichtungen mit einem Gas- und Strom-Großver- brauch (Gasverbrauch ab 1,5 Millionen kWh und Strom- verbrauch ab 30 000 kWh), für die die Preisbremsen für ein Basiskontingent von 70 Prozent des historischen Ver- brauchs gelten, bemisst sich der durch den Energiefonds Weiterbildung förderfähige Mehrbedarf ebenfalls an ei- nem Basiskontingent von 70 Prozent des historischen Verbrauchs.

Das Referenzjahr für den historischen Verbrauch sowie die historischen Kosten ist das Jahr 2019. Alternativ kann auch das Jahr 2021 als Referenzjahr für den histo- rischen Verbrauch sowie die historischen Kosten heran- gezogen werden.

Sofern sich im Vergleich zum Referenzjahr relevante Ab- weichungen, aufgrund beispielsweise eines Umzugs, er- geben haben, kann eine ergänzende fiktive Hochrech- nung vorgenommen werden. Abweichungen sowie Ände- rungen sind im Antragsformular zu begründen und zu erläutern.

Für weitere Energieträger, wie zum Beispiel Öl, Holzpel- lets, gilt:

Der förderfähige Mehrbedarf ist die Differenz zwischen den Kosten für den Einkauf des Energieträgers im För- derzeitraum für maximal 80 Prozent der bezogenen Menge aus dem Referenzjahr 2019 beziehungsweise 2021 und den historischen Kosten für den Einkauf im Refe- renzjahr 2019 beziehungsweise 2021.

Billigkeitsleistungen werden nur bewilligt, wenn die Bil- ligkeitsleistung im Einzelfall mehr als 500 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

EU-, Bundes- und kommunale Mittel sind vorrangig zu nutzen und bei der Berechnung der Billigkeitsleistung anzugeben. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

5**Antragsstellung****5.1****Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind rechtsverbindliche Träger von Volkshochschulen und der nach dem Weiterbildungsge- setz anerkannten Einrichtungen im Geschäftsbereich des MKW.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Einrichtungen, deren Billigkeitsleistungen die Höhe von 500 Euro nicht übersteigen (Bagatellgrenze),
- Einrichtungen, für die zum Zeitpunkt der Antragstel- lung ein Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren vorliegt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Insolvenzantragspflicht besteht.

5.2**Antragsfrist und Antragsverfahren**

Anträge sind bis einschließlich 14. April 2023 auf Basis eines Antragsvordrucks und der Antragsanlagen aus- schließlich elektronisch zu stellen.

Bei Antragstellung sind beizufügen:

- Nachweis über Verbrauch und Kosten im Bemessungs- zeitraum, beispielsweise aufgrund von zu zahlenden Abschlägen und
- Nachweis über Verbrauch und Kosten im Referenzjahr 2019 oder 2021.

6**Bewilligungsbehörde und Abwicklung**

Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Billigkeitsrichtli- nie sind die Bezirksregierungen. Die Abwicklung erfolgt über die örtlich zuständigen Bezirksregierungen. Die Antragstellung erfolgt über die Formulare, die auf Seiten des MKW bereitgestellt werden.

7**Nachweispflicht**

Es erfolgt keine Schlusskostenrechnung. Das Land Nordrhein-Westfalen, die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof behalten sich die Möglichkeit einer stichprobenartigen Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung vor. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind verpflichtet, die Nachweise für die tatsächliche Steigerung der entstandenen Ener- giekosten im Original für zehn Jahre vorzuhalten.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 182

702

**Zweite Änderung der
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der digitalen Transformation im
Tourismus in Nordrhein-Westfalen**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie

Vom 22. Februar 2023

1

Nummer 7 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der digitalen Transformation im Tourismus in Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2021 (MBL. NRW. S. 227), die durch Runderlass vom 15. Mai 2022 (MBL. NRW. S. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Vorhaben können eine Laufzeit bis maximal 30. September 2023 haben (Durchführungs- und Bewilligungszeitraum).“
2. Satz 4 wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 183

79023

**Neunte Änderung der
FörI Extremwetterfolgen**

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
– III 3 – 63.07.01.03

Vom 22. Februar 2023

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Mai 2019 (MBL. NRW. S. 225), der zuletzt durch Runderlass vom 4. Mai 2022 (MBL. NRW. S. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2.4.1 wird wie folgt gefasst:
 - „2.4.1
Vorarbeiten
 - 2.4.1.1 Vorarbeiten wie standörtliche Untersuchungen, einschließlich der Auswertung digitaler Daten und Bodenproben, naturschutzbezogener Untersuchungen,
 - 2.4.1.2 forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung sowie Leitung und Koordinierung von Wiederbewaldungen, die gefördert werden nach Nummer 2.4.3.“

2. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird nach der Angabe „2.2.6“ die Angabe „, 2.4.1.2“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „2.4.1“ durch die Angabe „2.4.1.1“ ersetzt.
3. In Nummer 5.4 Satz 3 wird die Angabe „2.4.1“ durch die Angabe „2.4.1.1“ ersetzt.
 4. In Nummer 7.1 Satz 5 wird die Angabe „2.4.1“ durch die Angabe „2.4.1.1“ ersetzt.
 5. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 3 zu den Förderrichtlinien Extremwetterfolgen

Stand vom 04.01.2023

Fördersätze und Pauschalen				
Maßn.-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanz.-Art	Bezugsbasis	Fördersatz
2.1 Räumung von Kalamitätsflächen nach Extremwetterereignissen				
2.1.1	Mehraufwand für die Aufarbeitung des Holzes (Nadelholz)	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.1.2	Flächenräumung (Nadelholz) mit Materialkonzentration im erforderlichen Umfang auf der Arbeitstrasse oder am Weg grundsätzlich ohne flächiges Befahren	F	Hektar	1200 EUR/ha
2.1.3 Entnahme von Kalamitätsholz (Laub-und Nadelholz) zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen sowie Bebauung,				
2.1.3.1	abgesicherte Entnahme von Kalamitätsholz zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen und Bebauung	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.1.3.2	Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, die im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit qualifizierten Unternehmen entstehen	A	80% nachgewiesene Ausgaben o. Umsatzsteuer; Förderhöchstbetrag: 2.000 EUR je Maßnahme	
2.1.3.3	Ausgaben für die Einrichtung erforderlicher Baustellenabsicherungen (Signalanlagen, Verkehrszeichen)	A		
2.2 Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von Schadorganismen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen				
2.2.1	Überwachung, Vorbeugung und insektizidfreie Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und andere Maßnahmen des integrierten insektizidfreien Pflanzenschutzes	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	
2.2.2	Aufarbeitung befallenen Holzes	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.2.3	Zerkleinerung oder Beseitigung von bruttauglichem oder befallenem Schwach- beziehungsweise Restholz und Reisig durch Hacken oder Mulchen auf der Rückegasse oder am Weg	F	Hektar	1000 EUR/ha
2.2.4	maschinelles Entrinden von Rundholz	F	entrindete Menge Rundholz	5 EUR/fm
2.2.5	Transport von Rundholz in Rinde auf Lagerplätze	F	transportierte Menge Rundholz	4 EUR/Fm
2.2.6	Einsatz von geschulten Hilfskräften zum Auffinden und zur Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden.	F	Stunden	12 EUR/Stunde

2.3 Förderung von Holzlagerplätzen			
2.3.1	Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Lagerplätze	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer
2.4 Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind			
2.4.1.1	Vorarbeiten wie standörtliche Untersuchungen, einschließlich der Auswertung digitaler Daten und Bodenproben, naturschutzbezogener Untersuchungen,	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer 90 % im Kleinprivatwald unter 20 ha im Eigentum Förderhöchstbetrag 2.000 EUR / ha
	forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung sowie Leitung und Koordinierung von Wiederbewaldungen, die gefördert werden nach Nummer 2.4.3	F	Antragstellende, die Mitglied in einem Zusammenschluss sind, der eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung erhält: 200 €/ha Wiederbewaldungsfläche laut Antrag, 200 € für Flächen < 1 ha Antragstellende, die nicht Mitglied in Zusammenschluss sind, der eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung erhält: 400 €/ha Wiederbewaldungsfläche laut Antrag, 400 € für Flächen < 1 ha
2.4.2.	Nummer 2.4.2 ist aufgehoben		
2.4.3.1	Initialbegründung mit geringen Pflanzenzahlen	F	Festbeträge siehe Anlage 1
2.4.3.2	Wiederbewaldung im Standardverband		
2.4.4	Nummer 2.4.4 ist aufgehoben		
2.4.5.1	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die nicht gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2,	F	Festbeträge für Pflanzensortimente (s.u.)
2.4.5.2	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 dieser Förderrichtlinien,		jeweils 50 % der Fördersätze nach Maßnahmen 2.4.3, siehe Anlage 1, Seite 1
2.4.6.	Pflegemaßnahmen in Naturverjüngungen und zuvor, geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zur Jungbestandsphase, die nicht gefördert wurden nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2	F	440 EUR/ha mit Spacer; 320 EUR/ha konventionell
2.4.7	Schutz der Jungpflanzen gegen Wild	F	Chem. Verbissenschutz 10 EUR / l der oder kg 2,40 EUR/St.; 1,30 EUR/10 St. Verbissenschutzmanschetten, max. 960 EUR/ha

		Kleingatter	8 €/lfdm
2.4.8	Nummer 2.4.8 ist aufgehoben		
2.4.9	Anlage von Weisergattern	F	5 EUR /lfdm, bis 250 EUR je Gatter
2.4.10	Nummer 2.4.10 ist aufgehoben		
2.5.1	Anlage, Sanierung und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Löschwasserentnahmestellen	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer

A = Anteilsfinanzierung

F = Festbetragfinanzierung

Fördersätze zur Durchführung von Maßnahmen nach 2.4.5.1 (Nachbesserung)

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
Roterle/Schwarzerle	0,91	1,25	1,61
Weiden (heimische Arten)	1,20	1,72	2,24
Hainbuche	0,99	1,48	1,73
Rotbuche	0,91	1,26	1,74
Ahorne	1,00	1,39	1,68
Ulmen	1,00	1,39	1,68
Eberesche/Vogelbeere	1,14	1,22	1,60
Stieleiche	0,96	1,35	2,11
Traubeneiche	0,96	1,86	2,12
Roteiche	0,96	1,27	1,91
Linden	0,90	1,37	1,83
Kirsche	0,91	1,38	1,89
Aspe	1,40	1,90	2,25
Wildapfel / Wildbirne	1,27	1,51	1,74
Schwarzpappel, reinartig	0,47	0,68	2,16
Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	4,37	5,30	5,30
je Strauch		1,35	
Douglasie		0,92	
Küstentanne		0,96	
Lärchen		0,90	
Schwarzkiefer		0,70	
Waldkiefer		0,48	
Weiße Tanne		1,07	

Eingeführte Baumarten - experimentell	2,94	3,57	3,57
Baumhasel	2,94	3,57	3,57
Edelkastanie	2,10	2,72	3,15
Walnuss	2,77	3,44	3,44
Riesenlebensbaum		0,92	
Zedern (Atlas-, Libanonzedern)		0,92	

79023

**Änderung der
Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung forstlicher
Maßnahmen im Privatwald**

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
– III 3 – 63.07.01.03

Vom 22. Februar 2023

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 27. Mai 2021 (MBL NRW S. 326) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5.4.4 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für ertragsschwache Gebiete beträgt die Zuwendung, ausgenommen für Neubauvorhaben, bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das für Forstwirtschaft zuständige Ministerium legt per Erlass fest, welche Kreise oder Gemeinden als ertragsschwache Gebiete gelten. Die jeweils geltenden Erlasses sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen abrufbar (www.wald-und-holz.nrw.de/foerderung).“

2. Nummer 6.1.2 wird wie folgt gefasst:

„6.1.2 aufgehoben“

3. Nach Nummer 6.1.2 wird folgende Nummer 6.1.3 eingefügt:

„6.1.3

Förderfähig sind die laufenden Geschäftsführungsausgaben, wie zum Beispiel Ausgaben für Rechnungsstellungen, Versicherungen, Steuerberatung und Büroausstattung für Zusammenschlüsse, die eine Zuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen oder der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz (direkte Förderung) erhalten. Die Zuwendung wird für den Zeitraum gewährt, in dem eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung nach den oben genannten Richtlinien erfolgt.

Eine höhere Zuwendung gemäß Anlage 1 erhalten Zusammenschlüsse, die eine gemeinsame Geschäftsstelle unterhalten oder die Geschäftsführung von einem Dienstleister durchführen lassen, der die Geschäftsführung für mehrere Zusammenschlüsse durchführt (Bündelung der Geschäftsführung).“

4. Nach Nummer 6.3.1 wird folgende Nummer 6.3.2 eingefügt:

„6.3.2

Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Zuwendung nach Nummer 6.1.2 gewährt, so ist dieser Zuwendungsbescheid mit der Bewilligung einer Zuwendung nach Nummer 6.1.3 aufzuheben.“

5. Nummer 6.4.2 wird wie folgt gefasst:

„6.4.2

Finanzierungsart:

- Anteilfinanzierung bei Nummer 6.1.1
- Festbetragsfinanzierung bei Nummer 6.1.3.“

6. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Förderbeträge und -sätze der forstlichen Förderrichtlinien für den Privatwald in NRW

1. Pflanzungen und Saat außerhalb von Schutzgebieten 21 bis 35 % Nadelholzanteil (Fläche)

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück *)		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
Roterle / Schwarzerle	0,79	1,09	1,42
Weiden (heimische Arten)	1,05	1,51	1,96
Hainbuche	0,87	1,30	1,51
Rotbuche	0,79	1,11	1,52
Ahorn	0,87	1,22	1,47
Ulme	0,87	1,22	1,47
Eberesche / Vogelbeere	1,00	1,08	1,40
Stieleiche	0,85	1,18	1,83
Traubeneiche	0,83	1,63	1,86
Roteiche	0,85	1,12	1,68
Linde	0,78	1,20	1,60
Kirsche	0,81	1,21	1,65
Aspe	1,26	1,65	2,25
Wildapfel / Wildbirne	1,11	1,33	1,53
Schwarzpappel, reinartig	0,42	0,60	1,89
Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	3,82	4,64	4,64
je Strauch		1,18	
Douglasie		0,81	
Küstentanne		0,83	
Lärche		0,78	
Schwarzkiefer		0,62	
Weißtanne		0,92	

*) bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

Förderhöchstbetrag	5.550,00 EUR / ha **)
--------------------	-----------------------

**) bezogen auf die mit geförderten Pflanzen bestockte Fläche (ohne nichtförderfähige Nadelholzanteile) und unter Einbeziehung des gepflanzten Waldrandes

Saat	in EUR / ha ***)
Stiel- und Traubeneiche	2.160,00
Buche	2.020,00

***) bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

2. Pflanzungen und Saat außerhalb von Schutzgebieten 0 bis 20 % Nadelholzanteil (Fläche)

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück *)		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
Roterle / Schwarzerle	0,91	1,25	1,61
Weiden (heimische Arten)	1,20	1,72	2,24
Hainbuche	0,99	1,48	1,73
Rotbuche	0,91	1,26	1,74
Ahorne	1,00	1,39	1,68
Ulme	1,00	1,39	1,68
Eberesche / Vogelbeere	1,14	1,22	1,60
Stieleiche	0,96	1,35	2,11
Traubeneiche	0,96	1,86	2,12
Roteiche	0,96	1,27	1,91
Linde	0,90	1,37	1,83
Kirsche	0,91	1,38	1,89
Aspe	1,44	1,90	2,25
Wildapfel / Wildbirne	1,27	1,51	1,74
Schwarzpappel, reinartig	0,47	0,68	2,16
Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	4,37	5,30	5,30
je Strauch		1,35	
Douglasie		0,92	
Küstentanne		0,96	
Lärche		0,90	
Schwarzkiefer		0,70	
Weißtanne		1,07	

*) bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

Förderhöchstbetrag	6.350,00 EUR / ha **)
--------------------	-----------------------

**) bezogen auf die mit geförderten Pflanzen bestockte Fläche (ohne nichtförderfähige Nadelholzanteile) und unter Einbeziehung des gepflanzten Waldrandes

Saat	in EUR / ha ***)
Stiel- und Traubeneiche	2.160,00
Buche	2.020,00

***) bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

3. Pflanzungen und Saat innerhalb von Schutzgebieten ohne Nadelholzanteil

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück *)		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
Roterle / Schwarzerle	1,13	1,56	2,02
Weiden (heimische Arten)	1,50	2,15	2,80
Hainbuche	1,24	1,86	2,16
Rotbuche	1,13	1,57	2,17
Ahorne	1,25	1,74	2,09
Ulme	1,25	1,74	2,09
Eberesche / Vogelbeere	1,43	1,53	2,00
Stieleiche	1,21	1,69	2,63
Traubeneiche	1,20	2,33	2,65
Linde	1,12	1,70	2,29
Kirsche	1,14	1,73	2,35
Aspe	1,81	2,37	2,81
Wildapfel / Wildbirne	1,59	1,89	2,18
Schwarzpappel, reinartig	0,59	0,85	2,69
Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	5,46	6,63	6,63
je Strauch	1,69		

*) bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Pflanzgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 0,05 EUR je Pflanze gewährt.

Förderhöchstbetrag	7.800,00 EUR / ha **)
--------------------	-----------------------

**) bezogen auf die mit geförderten Pflanzen bestockte Fläche (ohne nichtförderfähige Nadelholzanteile) und unter Einbeziehung des gepflanzten Waldrandes

Saat	in EUR / ha ***)
Stiel- und Traubeneiche	2.700,00
Buche	2.520,00

***) bei Verwendung von auf Rückstellproben basiert zertifiziertem Saatgut nach ZÜF oder FfV wird ein Zuschlag auf die og. Förderbeträge von 150,00 EUR je ha gewährt.

4. Übrige Maßnahmen im Privatwald

%-Sätze als Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben

Teilmaßnahmen	Fördersatz	Förderhöchstbetrag
2.1.1 - Vorarbeiten	80%	3.000,00 EUR / Antrag
2.1.2.1 - Bodenvorbereitung mit Pferd	440,00 EUR / ha	
2.1.2.5 - Jungbestandspflege Spacer-Verfahren Konventionelles Verfahren	440,00 EUR /ha 320,00 EUR /ha	
2.1.2.6 - Einzelschutz	2,40 EUR / Stk.	720,00 EUR / ha
2.1.3.1 - Alt- und Biotopbäume außerhalb von Schutzgebietsen	80 % nach WaldbewertungsRL, max. 2.300,00 EUR / ha der Bezugsfläche, zzgl. 5,00 EUR / Baum	
2.1.3.2 - Beseitigung Jungbestockung	80%	
2.1.3.3 - Pflege von Waldrändern	80%	
2.1.3.5 - Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes	80%	
2.1.3.6 - Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen	80%	
2.1.4 - Bodenschutzkalkung	90 %	
2.1.5 - Weisergatter	5,00 EUR / Ifdm	250,00 EUR / Gatter
2.1.6 - Vorrücken/Rücken mit Pferden	5,00 EUR / fm gerücktes Holz	
3.1.1 - Vorarbeiten	80 %	3.000,00 EUR / Antrag
3.1.2.1 - Bodenvorbereitung mit Pferd	550,00 EUR / ha	
3.1.2.5 - Jungbestandspflege Spacer-Verfahren Konventionelles Verfahren	440,00 EUR / ha 320,00 EUR / ha	
3.1.2.6 - Einzelschutz	2,40 EUR / Stk	960,00 EUR / ha
3.1.2.6 - Wildschutzzäune	5,00 EUR / Ifdm	2.000,00 EUR / ha
3.1.3.1 - Alt- und Biotopbäume innerhalb von Schutzgebieten	100 % nach WaldbewertungsRL, max. 2.800,00/5.600,00 EUR / ha der Bezugsfläche (10/20 Bäume) zzgl. 5,00 EUR / Baum	
3.1.3.2 - Beseitigung Jungbestockung	100%	

Teilmaßnahmen	Fördersatz	Förderhöchstbetrag
3.1.3.3 - Pflege von Waldrändern	90%	
3.1.3.5 - Sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes	100%	
3.1.3.6 - Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Bäumen	90 %	
3.1.4 - Hiebsunreifeentschädigung	100% nach WaldbewertungsRL	
3.1.5 - Anlage von Weisergattern	5,00 EUR / Ifdm	250,00 EUR
3.1.6 - Vorrücken/Rücken mit Pferden	5,00 EUR / fm gerücktes Holz	
3.1.7 - Wertausgleich	bei Buche / Eiche: - bei III,5 Ekl und schlechter 1.120,00 EUR / ha - bei II,5 Ekl bis III,5 Ekl 1.010,00 EUR / ha - bei II,0 Ekl 900,00 EUR / ha - bei I,5 Ekl und besser 790,00 EUR / ha bei anderen förderfähigen Laubbäumen: - bei allen Ertragsklassen 450,00 EUR / ha	
4.1.3.1 - Pflege der Erstaufforstung	480,00,00 EUR / ha	
4.1.2.5 - Jungbestandspflege Spacer-Verfahren Konventionelles Verfahren	440,00 EUR / ha 320,00 EUR / ha	
4.1.4 - Einkommensverlustprämie Ackerflächen Grünlandflächen	800,00 EUR / ha 350,00 EUR / ha	
5.1.1 - Vorarbeiten	80%	3.000,00 EUR / ha
5.1.2 - Wegebaumaßnahmen	70%, in ertragsschwachen Gebieten: 90 %	Betriebe über 1.000 ha Forstbetriebsfläche max. 42 %, in ertragsschwachen Gebieten: 54 %
6.1.1 - Verwaltungsausgaben	1.- 2. Jahr 60 %, 3.- 4. Jahr 50 %, 5. Jahr 40 %, max. 40.000,00 EUR / Jahr	
6.1.2 - Verwaltungsausgaben direkte Förderung	Aufgehoben	
6.1.3 - Verwaltungsausgaben direkte Förderung: Eigenständige Geschäftsführung durch den Zusammenschluss oder einen Dritten ohne Bündelung der Geschäftsführung Geschäftsführung durch einen Dritten mit Bündelung der Geschäftsführung für Waldgenossenschaften als eigenständige Zuwendungsempfänger in der direkten Förderung: Eigenständige Geschäftsführung durch die Waldgenossenschaft oder einen Dritten ohne Bündelung der Geschäftsführung Geschäftsführung durch einen Dritten mit Bündelung der Geschäftsführung	2,5 EUR / Jahr / ha 3,5 EUR / Jahr / ha 3 EUR / Jahr / ha 4 EUR / Jahr / ha	

II.**Ministerium der Finanzen**

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2021/2022**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
VV 2810-1/2023-6030 – IV A 2 –

Vom 2. März 2023

Nachstehend gebe ich gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Dienstwohnungsverordnung vom 3. Mai 2012 (GV. NRW. S. 201), in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	11,80
Fernwärme und übrige Heizungsarten	15,80

– MBl. NRW. 2023 S. 194

III.**KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**

Jahresabschluss 2021

**– abschließende Prüfvermerke zum KDN
und seiner eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung KDN.sozial –**

Bekanntmachung
des Zweckverbandes KDN – Dachverband
kommunaler IT-Dienstleister
und seiner eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
KDN.sozial

Vom 21. Februar 2023

Anliegende Prüfvermerke zu den Jahresabschlüssen des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister und seiner eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KDN.sozial zum 31. Dezember 2021 werden hiermit veröffentlicht.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

für das Geschäftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit einer Bilanzsumme von 9.216.646,78 € und einem Jahresüberschuss von 71.158,52 € fest. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG hat zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 22. Juli 2022 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDN - Dachverband kommunaler IT- Dienstleister für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe in Nordrhein- Westfalen geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 3 Abs. 3 Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (JAP DVO NRW) i. V. m . § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 106 Abs. 2 Satz 5 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 JAP DVO NRW in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER VERBANDSVORSTEHERIN FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die Verbandsvorsteherin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die internen Kontrollen, die Sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsvorsteherin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 106 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 JAP DVO NRW i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

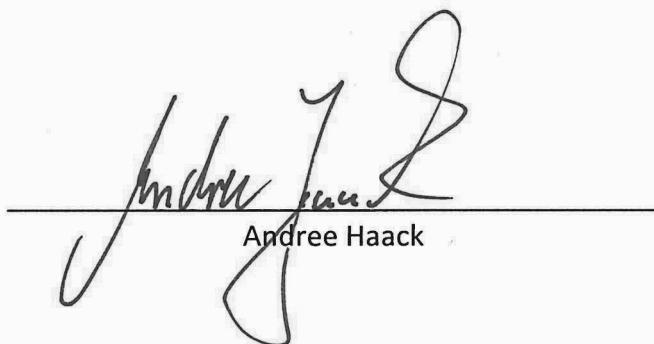
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Verbandsvorsteherin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsvorsteherin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsvorsteherin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Verbandvorsteherin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsvorsteherin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Köln, den 21.02.2023

Zweckverband KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
Der Verbandsvorsteher



Andree Haack

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung KDN.sozial des Zweckverbandes KDN - Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2021**

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 2.266.025,54 € und einem Jahresüberschuss von 233.136,79 € fest. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG hat zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln, KDN.sozial für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 22. Juli 2022 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den KDN.sozial, Köln

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des KDN.sozial, Köln, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDN.sozial für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe in Nordrhein- Westfalen geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen spezifischen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Abs. 2 Satz 5 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER BETRIEBSLEITUNG FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Köln, den 21.02.2023

Zweckverband KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister
Der Verbandsvorsteher



Andree Haack

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**8. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 23. Februar 2023

Die 8. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 30. März 2023, 10.00 Uhr, Landeshaus, Plenarsaal, Freiherr-vom-Stein-Platz 1 in 48147 Münster statt.

Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter

<https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 23. Februar 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Georg Lüneemann

– MBl. NRW. 2023 S. 207

Landschaftsverband Rheinland

Feststellung eines Nachfolgers

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 28. Februar 2023

Die Feststellung eines Nachfolgers ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 28. Februar 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

Lübke

– MBl. NRW. 2023 S. 207

**7. Sitzung
der 15. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 13. März 2023

Die Tagesordnung der 7. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 13. März 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Lübke

– MBl. NRW. 2023 S. 207

**8. Sitzung
der 15. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 17. März 2023

Die Tagesordnung der 8. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 17. März 2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Lübke

– MBl. NRW. 2023 S. 207

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach